

V e r t r a g

zwischen

dem Regierungsrath des Kantons Thurgau und der Direktion
der schweizerischen Nordostbahn, betreffend deren Verzicht=
leistung auf das ihr zustehende Recht des Ausschlusses einer
Eisenbahn Romanshorn-Konstanz.

(Vom 22. November 1867.)

Zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Thurgau, unter Beziehung des Seethal-Komitee einerseits, und der Direktion der schweizerischen Nordostbahn anderseits, ist heute unter allseitigem Vorbehalte höherer Ratifikation nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1. Die Nordostbahngesellschaft verzichtet auf das ihr gemäß § 3, Absatz 1 der Konzession des Kantons Thurgau für eine Eisenbahn von Islikon über Frauenfeld nach Romanshorn vom 8. Dezember 1852 zustehende Recht des Ausschlusses einer Eisenbahn von Romanshorn nach Konstanz auf thurgauischem Gebiete.

Art. 2. Für diese Verzichtleistung ist der Nordostbahngesellschaft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der Bahlinie Romanshorn-Thurgauergrenze (Konstanz) eine Entschädigung von Fr. 150,000, Franken einhundert und fünfzigtausend, zu entrichten.

Die Hälfte dieser Summe hat der thurgauische Fiskus, die andere Hälfte, das Seethalkomitee, beziehungsweise die Eisenbahnunternehmung Romanshorn-Konstanz zu bezahlen.

Für diese zweite Hälfte leistet der Fiskus des Kantons Thurgau der Nordostbahngesellschaft Gewähr.

Art. 3. Wenn die Nordostbahngesellschaft von dem ihr konzessionsgemäß zustehenden Prioritätsrechte für die auf thurgauischem Gebiete befindliche Strecke der Eisenbahn Romanshorn-Konstanz Gebrauch machen, oder wenn diese Linie innert der Zeit, für welche das Ausschlußrecht

bedungen wurde, überhaupt nicht gebaut würde, so hat die nach Art. 2 dieses Vertrages stipulirte Entschädigung nicht zu erfolgen.

Winterthur, den 22. November 1867.

Im Namen des Regierungsrathes
des Kantons Thurgau,
Die Abgeordneten:
J. L. Sulzberger, Regierungsrath.
Egloff, "

Im Namen des beigezogenen Seethalkomitee,
Die Abgeordneten:
Labhardt.
J. Curti.

Im Namen der Nordostbahngesellschaft,
Die Abgeordneten:
A. Escher.
Stoll.

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau,
hat dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

Frauenfeld, den 29. Jänner 1868.

L. S.

Der Präsident des Regierungsrathes:
Egloff.
Der Kanzleidirektor:
Rufstühl.



Großrathsbefluß

betreffend

Genehmigung der vorstehenden zwei Akte.

(Vom 11. Februar 1868.)

Der Große Rath des Kantons Thurgau,
nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrathes vom 8. d. Mts.,
betreffend den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnangelegenheit Romanshorn-Konstanz, einer Eingabe des Seethalkomites vom 2. d. Mts., und eines Petitums der Gemeinden des Oberthurgaus und des Seethals von gleichem Datum, sowie des mit der Direktion der Nordostbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 22. November 1867 betreffend den Looskauf des derselben zustehenden Ausschlußrechtes, und der Konzeptionsakte für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Romanshorn-Konstanz auf thurgauischem Gebiete vom 28. Jänner d. J.,

beschließt:

1. Sei sowohl dem mit der Direktion der Nordostbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 22. November 1867, als der Konzeptionsakte vom 28. Jänner d. J. die Genehmigung ertheilt, immerhin in der Meinung, daß die definitive Verbindlichkeit dieser Verträge für den Kanton Thurgau durch einen befriedigenden Erfolg der vom Bundesrath mit der großherzoglich-badischen Regierung einzuleitenden Unterhandlungen über den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Konstanz bedingt sei und daß daher jene Verkommnisse erst in Kraft treten, nachdem der zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden abzuschließende Staatsvertrag die Bundesgenehmigung erhalten haben wird.

2. Sei der Regierungsrath beauftragt, ganz fremdartigen Begehren, wie demjenigen betreffend das Projekt Schleithem-Behringen entgegenzutreten und rücksichtlich der Anschließungsverhältnisse von Steinsingen in einer das Zustandekommen der Linie Romanshorn-Konstanz nicht gefährdender Weise zu verhandeln.
3. Mittheilung dieses Beschlusses an den Regierungsrath für sich und zur Eröffnung an die Betheiligten.

Gegeben Frauenfeld, den 11. Februar 1868.

Der Präsident des Großen Rathes:

Kampferger.

Die Sekretärs:

Messmer.

Burkhardt.



Pflichtenheft

für

die Konzession einer Eisenbahn von Chiasso nach Lugano.

(Vom 16. Mai 1868.)

Der Große Rath der Republik und des Kantons Tessin,
auf den Vorschlag des Staatsraths,
beschließt:

Art. 1. Die Regierung des Kantons Tessin erteilt einem Gründungskomite, vertreten durch die Herren Dr. Luigi Lavizzari und Ing. Carlo Frascina, die Konzession für eine Eisenbahn von der italienischen Grenze bei Chiasso bis nach Lugano, mit der Befugniß, die Linie mit derjenigen von Oberitalien zu verbinden.

Art. 2. Die Dauer der Konzession ist festgesetzt auf 99 Jahre, vom Tage der Eröffnung der Linie an gerechnet.

Nach Ablauf dieser Frist gelten alle Rechte und Privilegien als erloschen.

Art. 3. Die Bauarbeiten sind innert zehn Monaten, von der Bundesgenehmigung an gerechnet, zu beginnen, und binnen weiterer dreißig Monate zu vollenden.

Die Arbeiten sollen ununterbrochen im Verhältnisse der für die Vollendung festgesetzten Frist vorrücken.

Sofort nach der Vollendung soll der Betrieb beginnen.

Art. 4. Der Bau und Betrieb hat nach den Regeln der Kunst und unter Benützung aller von der fortgeschrittenen Technik eingeführten Verbesserungen stattzufinden.

Art. 5. Von den zwei konzessionirten Gesellschaften, für die Strecke Chiasso-Lugano einerseits, und Locarno-Bellinzona-Biasca anderseits, wird derjenigen das Vorzugsrecht für den Bau der andern Eisenbahnen im Kanton eingeräumt, welche zuerst ihre eigene Strecke vollendet und in Betrieb gesetzt haben wird.

Ihre diesfällige Berechtigung erlischt, wenn sie nicht binnen einer Frist ausgeübt wird, welche von der Regierung, je nach der Bedeutung der Linie oder der Linien, von drei bis zwölf Monaten festgesetzt werden wird.

Die Regierung übernimmt die Verpflichtung, während der Dauer der gegenwärtigen Konzession den Bau keiner Eisenbahn zu bewilligen, welche der den Gegenstand vorliegender Konzession bildenden Linie Konkurrenz machen könnte.

Als konkurrierende Linien gegenüber der von gegenwärtiger Konzession berücksichtigten Linie werden erklärt die Linie von Bellinzona über Agno nach Varese, und die Linie von Bellinzona über Magadino bis an die italienische Grenze.

In dieser Ausschließung nicht inbegriffen sind dagegen die Verlängerung Lugano-Bellinzona und die Linie oder die Linien, welche von Biasca oder Umgebung zu dem Alpenpaß hinführen.

Art. 6. In Bezug auf Expropriation ist das Bundesgesetz anzuwenden. Der Konzessionär hat die erforderlichen Beträge bei der Kantonskasse zu hinterlegen.

Die Grundstücke der Gemeinden und Korporationen werden unentgeltlich abgetreten, ebenso der Sand, die Steine und alle sonstigen Materialien, welche sich auf genannten Grundstücken, auf den Ufern oder im Bette der Flüsse befinden.

Art. 7. Die Einfuhr (auf Kantonsgebiet) aller für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und der Dependenzen erforderlichen Materialien und Gegenstände wird für die ganze Konzessionsdauer von jeder kantonalen Abgabe befreit.

Das Gesellschaftskapital, die Bahn und ihre Dependenzen, sowie die Betriebseinkünfte sind ebenfalls von jeder kantonalen und comunalen Steuer befreit.

Art. 8. Der Konzessionär hat die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherung des Publikums und der Privaten, sowie insbesondere dahin zu treffen, daß die jezigen Straßen auch während der Eisenbahnarbeiten von beiden Seiten der Bahn beständig offen seien. Alle dazugehörigen Werke fallen ihm zur Last; ebenso diejenigen, welche durch Modifikationen bestehender Werke veranlaßt werden.

Sollen öffentliche Werke angetastet werden, so darf dies nur auf

erfolgte Bewilligung der Kantonsbehörde und gegen die von dieser für nöthig befundenen Garantien gesehen.

Art. 9. Während der Konzessionsdauer soll die Bahn stetsfort in vollkommen geregelter Weise und derart unterhalten und betrieben werden, daß ein guter und sicherer Dienst erzielt wird.

Die Regierung ist befugt, jederzeit sich der Sicherheit der Arbeiten und des Betriebs zu vergewissern.

Art. 10. Die Gesellschaftsstatuten, die Baupläne und insbesondere die Pläne über das Bahntracé, die Verlegungen und Korrekturen von Straßen und Gewässern, sowie die Placirung der Stationen, sind dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen, und können nur mit seiner Einwilligung abgeändert werden. Sein dießfälliger Entscheid ist unweiterzöglich.

Art. 11. Die Metallgruben, welche bei Ausführung der Arbeiten entdeckt werden sollten, gehören der Gesellschaft, mit Vorbehalt der hies- von an den Staat zu entrichtenden gesetzlichen Abgabe.

Die allfällig zum Vorschein kommenden Salinen, Antiquitäten und überhaupt alle Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse sind dagegen Eigenthum des Staats.

Art. 12. Mit Vorbehalt der vom Bundesgeetze vorgesehenen Rückkaufsrechte, hat die Kantonsregierung das Recht zum Rückkauf der Eisenbahn nebst zugehörigem Material, mit allen konzessionsmäßigen Ansprüchen, Privilegien und Verpflichtungen: nachdem die Linie vollendet und dem öffentlichen Dienste übergeben, und vorausgesetzt im Weitem, daß eine Konzession für die Linie Lugano-Bellinzona und für eine Alpenbahn erteilt sein wird.

Die Rückkaufsumme wird dahin bestimmt, daß sie ein Aequivalent bietet für die wirklichen, vom Konzessionär laut gehörigem Ausweis getragenen Auslagen, mit Einschluß der Zinsen vom Baukapital bis zum Zeitpunkt des Betriebs.

Im Falle der Nichtverständigung über die Rückkaufsumme wird die Bestimmung der letztern einem Schiedsgerichte übertragen, bestehend aus fünf Mitgliedern, von denen zwei von jeder Streitpartei und eines vom Bundesgericht bezeichnet werden. Dasselbe bezeichnet auch die Schiedsrichter derjenigen Partei, welche sich allfällig weigern sollte, selbst zu wählen. Die Entscheide dieses Schiedsgerichts sind unweiterzöglich.

Art. 13. Die Tarife werden von der Gesellschaft festgesetzt; doch dürfen dieselben, ohne die Bewilligung der Kantonsregierung, das von andern, in analogen Verhältnissen befindlichen schweizerischen Eisenbahnen angenommene Maximum nicht überschreiten.

Art. 14. Dem konzessionirten Komite ist gestattet, mit Guttheißung des Staatsraths die gegenwärtige Konzession oder auch nur den Bahnbetrieb, sei es an die Gesellschaft, die im Begriffe ist, konstituiert zu werden, sei es an eine andere abzutreten.

Wie die erste, so erfordert auch jede fernere Uebertragung die vorerwähnte Guttheißung.

Art. 15. Für die Beförderung der kantonalen Truppen, des Kriegsmaterials und der Gendarmerie sollen die nämlichen Vortheile eingeräumt werden, welche das Gesetz dem Bunde gewährt.

Art. 16. Die Gesellschaft soll jederzeit eine Vertretung im Kanton haben. Während der Arbeiten hat sie daselbst auch eine technische Direktion zu halten.

Art. 17. Die Bahnpolizei kommt, unter der Aufsicht des Staats, der Gesellschaft zu. Die Polizeiangestellten der Gesellschaft haben den Kantonsbehörden den Eid zu leisten.

Art. 18. Die Konzession ist in Allem, worüber im gegenwärtigen Pflichtenheft nicht etwas Anderweitiges bestimmt wird, den Bundes- und Kantonsgesetzen unterworfen.

Art. 19. Die gegenwärtige Konzession gilt als erloschen:

- a. wenn die Arbeiten (nicht inbegriffen die eventuelle Erwerbung der bereits ausgeführten) nicht in der vom Art. 3 vorgeschriebenen Weise begonnen und fortgeführt werden;
- b. wenn vier Monate nach dem in Art. 3 festgesetzten Termin die Arbeiten nicht vollendet sind, oder wenn binnen weiterer vier Monate der Bahnbetrieb nicht eröffnet sein sollte;
- c. wenn binnen zehn Monaten, von der Bundesgenehmigung an, der Konzessionär es versäumt hat, hinlängliche Garantie für den Beginn und die Fortsetzung der Arbeiten zu leisten und in die Kantonskasse die Summe von 50,000 Franken als erstes Depositum für die Expropriationen einzuzahlen;
- d. wenn inner der für den Beginn der Arbeiten eingeräumten Zeitfrist ein Vergehren um Konzessionirung der nämlichen Linie einginge, welches genügende Garantie für den Bau gewähren würde, während auf der andern Seite der Konzessionär außer Fall wäre, sowohl den, — von der Regierung anzuerkennenden — Nachweis beizubringen, daß er im Besitze der für das Unternehmen erforderlichen Mittel sei, als eine entsprechende Kaution zu leisten.

Art. 20. Für den Fall, daß gegenwärtige Konzession als erloschen erklärt würde, steht es der Kantonsregierung frei, die ausgeführten Arbeiten auf öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wobei der betreffende

Erlös, nach Abzug der Kosten, und mit Vorbehalt der Rechte Dritter, der außer Besitz gesetzten Gesellschaft auszufolgen wäre.

Art. 21. Der Regierung und den Gemeinden des Kantons ist das Recht vorbehalten, Aktien bis zum Betrage von Fr. 1,500,000 zu nehmen.

Art. 22. Für den Fall höherer Gewalt werden die Parteien sich an die juridischen Rechtsnormen halten.

Art. 23. Alle Anstände, welche zwischen der Regierung und dem Konzeßionär entstehen sollten, mit Ausnahme der im Art. 10 vorgesehenen, werden von dem, gemäß Art. 12 zu bestellenden Schiedsgerichte ausgetragen.

Spezial-Artikel.

Der Konzeßionär ist berechtigt, die gegenwärtige Brücke über den Luganer-See — auf eigene Kosten zweckentsprechend hergerichtet — für den sichern Durchpaß der Fuhrwerke und Fußgänger, und in einer Weise zu benutzen, daß die Schifffahrt ungehemmt bleibt. Der Unterhalt der Brücke wird daher vollständig dem Konzeßionär zur Last fallen.

Art. 24. Die gesuchstellende Partei hat sich binnen vierzehn Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, über die Annahme des Gegenwärtigen zu erklären.

Lugano, den 16. Mai 1868.

Für den Großen Rath,

Der Präsident:

Adv. Paolo Mordasini.

Die Sekretäre, Großräthe:

Adv. Giuseppe Contestabile.

Adv. Angelo Taddei.

Pflichtenheft

für

die Konzession einer Eisenbahn Locarno-Bellinzona-Biasca.

(Vom 16. Mai 1868.)

Der Große Rath der Republik und des Kantons Tessin,
auf den Vorschlag des Staatsraths,

beschließt:

Art. 1. Die Regierung des Kantons Tessin erteilt einem Gründungskomite, bestehend aus den Herren Carlo Bacilieri, Jng. Architekt Giuseppe Franzoni, Gebrüder Guglielmo und Paolo Pedrazzini, Fedele Drelli, Luigi (von Franchino) Rusca, F. A. Franzoni und Francesco Scazziga, die Konzession für die Förderung des Baues einer Eisenbahn von Locarno nach Bellinzona auf der rechten Seite des Tessinflusses, und von Bellinzona nach Biasca, mit der Befugniß zu einer allfälligen Verbindung mit der italienischen Grenze auf dem rechten Ufer des Langensee's.

Art. 2. Die Dauer der Konzession ist festgesetzt auf 99 Jahre, vom Tage der Gröföffnung der Linie an gerechnet.

Nach Ablauf dieser Frist gelten alle Rechte und Privilegien als erloschen.

Art. 3. Die Bauarbeiten sind innert zehn Monaten, von der Bundesgenehmigung an gerechnet, zu beginnen, und binnen weiterer dreißig Monate zu vollenden.

Die Arbeiten sollen ununterbrochen im Verhältnisse der für die Vollendung festgesetzten Frist vorrücken.

Sofort nach der Vollendung soll der Betrieb beginnen.

Art. 4. Der Bau und Betrieb hat nach den Regeln der Kunst und unter Benutzung aller von der fortgeschrittenen Technik eingeführten Verbesserungen stattzufinden.

Art. 5. Von den zwei konzessionirten Gesellschaften, für die Strecke Chiasso-Lugano einerseits, und Locarno-Bellinzona-Biasca anderseits, wird derjenigen das Vorzugsrecht für den Bau der andern Eisenbahnen im Kanton eingeräumt, welche zuerst ihre eigene Strecke vollendet und in Betrieb gesetzt haben wird.

Ihre diesfällige Berechtigung erlischt, wenn sie nicht binnen einer Frist ausgeübt wird, welche von der Regierung, je nach der Bedeutung der Linie oder der Linien, von drei bis zwölf Monaten festgesetzt werden wird.

Die Regierung übernimmt die Verpflichtung, während der Dauer der gegenwärtigen Konzession den Bau keiner Eisenbahn zu bewilligen, welche der den Gegenstand vorliegender Konzession bildenden Linie Konkurrenz machen könnte.

Als konkurrirende Linien gegenüber der von gegenwärtiger Konzession berücksichtigten Linie werden erklärt die Linie von Bellinzona über Agno nach Varese, und die Linie von Bellinzona über Magadino bis an die italienische Grenze.

In dieser Ausschließung nicht inbegriffen sind dagegen die Verlängerung Lugano-Bellinzona und die Linie oder die Linien, welche von Biasca oder Umgebung zu dem Alpenpaß hinführen.

Art. 6. In Bezug auf Expropriationen ist das Bundesgesetz anzuwenden. Der Konzessionär hat die erforderlichen Beträge bei der Kantonskasse zu hinterlegen.

Die Grundstücke der Gemeinden und Korporationen werden unentgeltlich abgetreten, ebenso der Sand, die Steine und alle sonstigen Materialien, welche sich auf genannten Grundstücken, auf den Ufern oder im Bette der Flüsse befinden.

Art. 7. Die Einfuhr (auf Kantonsgebiet) aller für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und der Dependenzen erforderlichen Materialien und Gegenstände wird für die ganze Konzessionsdauer von jeder kantonalen Abgabe befreit.

Das Gesellschaftskapital, die Bahn und ihre Dependenzen, sowie die Betriebseinkünfte sind ebenfalls von jeder kantonalen und communalen Steuer befreit.

Art. 8. Der Konzessionär hat die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherung des Publikums und der Privaten, sowie insbesondere dahin zu treffen, daß die jezigen Straßen auch während der Eisenbahnarbeiten von beiden Seiten der Bahn beständig offen seien. Alle da-

herigen Werke fallen ihm zur Last; ebenso diejenigen, welche durch Modificationen bestehender Werke veranlaßt werden.

Sollen öffentliche Werke angetastet werden, so darf dies nur auf erfolgte Bewilligung der Kantonsbehörde und gegen die von dieser für nöthig befundenen Garantien geschehen.

Art. 9. Während der Konzessionsdauer soll die Bahn stetsfort in vollkommen geregelter Weise und derart unterhalten und betrieben werden, daß ein guter und sicherer Dienst erzielt wird.

Die Regierung ist befugt, jederzeit sich der Sicherheit der Arbeiten und des Betriebs zu vergewissern.

Art. 10. Die Gesellschaftsstatuten, die Baupläne und insbesondere die Pläne über das Bahntracé, die Verlegungen und Korrekturen von Straßen und Gewässern, sowie die Placirung der Stationen, sind dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegen, und können nur mit seiner Einwilligung abgeändert werden. Sein diesfälliger Entscheid ist unweigerlich.

Art. 11. Die Metallgruben, welche bei Ausführung der Arbeiten entdekt werden sollten, gehören der Gesellschaft, mit Vorbehalt der hieran an den Staat zu entrichtenden gesetzlichen Abgabe.

Die allfällig zum Vorschein kommenden Salinen, Antiquitäten, und überhaupt alle Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse sind dagegen Eigenthum des Staats.

Art. 12. Mit Vorbehalt der vom Bundesgesetze vorgesehenen Rückkaufsrechte, hat die Kantonsregierung das Recht zum Rückkaufe der Eisenbahn nebst zugehörigem Material, mit allen konzessionsmäßigen Ansprüchen, Privilegien und Verpflichtungen: nachdem die Linie vollendet und dem öffentlichen Dienste übergeben, und vorausgesetzt im Weitern, daß eine Konzession für eine Alpenbahn erteilt sein wird.

Die Rückkaufsumme wird dahin bestimmt, daß sie ein Aequivalent bietet für die wirklichen, vom Konzessionär laut gehörigem Ausweis getragenen Auslagen, mit Einschluß der Zinsen vom Bankapital bis zum Zeitpunkt des Betriebs.

Im Falle der Nichtverständigung über die Rückkaufsumme wird die Bestimmung der letztern einem Schiedsgerichte übertragen, bestehend aus fünf Mitgliedern, von denen zwei von jeder Streitpartei und eines vom Bundesgericht bezeichnet werden. Dasselbe bezeichnet auch die Schiedsrichter derjenigen Partei, welche sich allfällig weigern sollte, selbst zu wählen. Die Entscheide dieses Schiedsgerichts sind unweigerlich.

Art. 13. Die Tarife werden von der Gesellschaft festgesetzt; doch dürfen dieselben, ohne die Bewilligung der Kantonsregierung, das von

andern, in analogen Verhältnissen befindlichen schweizerischen Eisenbahnen angenommene Maximum nicht überschreiten.

Art. 14. Dem konzessionirten Komite ist gestattet, mit Gutheißung des Staatsraths die gegenwärtige Konzession oder auch nur den Bahnbetrieb, sei es an die Gesellschaft, die im Begriffe ist, konstituiert zu werden, sei es an eine andere abzutreten.

Wie die erste, so erfordert auch jede fernere Uebertragung die vorerwähnte Gutheißung.

Art. 15. Für die Beförderung der kantonalen Truppen, des Kriegsmaterials und der Gendarmarie sollen die nämlichen Vortheile eingeräumt werden, welche das Gesetz dem Bunde gewährt.

Art. 16. Die Gesellschaft soll jederzeit eine Vertretung im Kanton haben. Während der Arbeiten hat sie daselbst auch eine technische Direktion zu halten.

Art. 17. Die Bahnpolizei kommt, unter der Aufsicht des Staats, der Gesellschaft zu. Die Polizeiangestellten der Gesellschaft haben den Kantonsbehörden den Eid zu leisten.

Art. 18. Die Konzession ist in Allem, worüber im gegenwärtigen Pflichtenheft nicht etwas Anderweitiges bestimmt wird, den Bundes- und Kantonsgesetzen unterworfen.

Art. 19. Die gegenwärtige Konzession gilt als erloschen:

- a. wenn die Arbeiten (nicht inbegriffen die eventuelle Erwerbung der bereits ausgeführten) nicht in der vom Art. 3 vorgeschriebenen Weise begonnen und fortgeführt werden;
- b. wenn vier Monate nach dem in Art. 3 festgesetzten Termin die Arbeiten nicht vollendet sind, oder wenn binnen weiterer vier Monate der Bahnbetrieb nicht eröffnet sein sollte;
- c. wenn binnen zehn Monaten, von der Bundesgenehmigung an, der Konzessionär es veräuht hat, hinlängliche Garantie für den Beginn und die Fortsetzung der Arbeiten zu leisten und in die Kantonskasse die Summe von 50,000 Franken als erstes Depositum für die Expropriationen einzuzahlen;
- d. wenn inner der für den Beginn der Arbeiten eingeräumten Zeitfrist ein Begehren um Konzessionirung der nämlichen Linie einginge, welches genügende Garantie für den Bau gewähren würde, während auf der andern Seite der Konzessionär außer Fall wäre, sowohl den — von der Regierung anzuerkennenden — Nachweis beizubringen, daß er im Besitze der für das Unternehmen erforderlichen Mittel sei, als eine entsprechende Kaution zu leisten.

Art. 20. Für den Fall, daß gegenwärtige Konzeßion als erloschen erklärt würde, steht es der Kantonsregierung frei, die ausgeführten Arbeiten auf öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wobei der betreffende Erlös, nach Abzug der Kosten, und mit Vorbehalt der Rechte Dritter, der außer Besiz gesetzten Gesellschaft auszufolgen wäre.

Art. 21. Der Regierung und den Gemeinden des Kantons ist das Recht vorbehalten, Aktien bis zum Betrage von Fr. 1,500,000 zu nehmen.

Art. 22. Für den Fall höherer Gewalt werden die Parteien sich an die juridischen Rechtsnormen halten.

Art. 23. Alle Anstände, welche zwischen der Regierung und dem Konzeßionär entstehen sollten, mit Ausnahme der im Art. 10 vorgesehenen, werden von dem, gemäß Art. 12 zu bestellenden Schiedsgerichte ausgetragen.

Art. 24. Die gesuchstellende Partei hat sich binnen vierzehn Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, über die Annahme des Gegenwärtigen zu erklären.

Lugano, den 16. Mai 1868.

Für den Großen Rath,
Der Präsident:

Adv. Paolo Mordasini.

Die Sekretäre, Grobprätbe:

Adv. Giuseppe Conte stabile.

Adv. Angelo Taddei.

Vertrag zwischen dem Regierungsrath des Kantons Thurgau und der Direktion der schweizerischen Nordostbahn, betreffend deren Verzichtleistung auf das ihr zustehende Recht des Anschlusses einer Eisenbahn Romanshorn-Konstanz. (Vom 22. November 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1868
Date	
Data	
Seite	772-785
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.